Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Klausner Trading International GmbH, FN 256404 s, Bahnhofstraße 13, 6372 Oberndorf in Tirol (nachfolgend kurz "Verkaufs- und Lieferbedingungen")

Die Klausner Trading International GmbH (nachfolgend kurz "KTI" oder "wir") ist eine Vertriebsgesellschaft für Säge- und Holzprodukte, einschließlich Rundholz und Restholz verschiedenster Art, Beschaffenheit und Größe.

beabsichtigt, alle diese gegenwärtigen Die KTI allen und zukünftigen Verkaufs-Vertragsbeziehungen allgemeinen Lieferbedingungen zugrunde zu legen.

1.1. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge hinsichtlich Lieferungen unserer Waren und allen sonstigen von uns durchzuführenden Leistungen an unseren jeweiligen Vertragspartner (nachfolgend kurz der "Käufer") in laufender und künftiger Geschäftsverbindung.

1.2. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers nicht Vertragsbestandteil. Unsere Verkaufs-Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichenden Konditionen des Käufers die Lieferung vorbehaltlos Lieferbedingungen ausführen.

1.3. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten vordringlich gegenüber Unternehmen im Sinne Unternehmensgesetzbuches (UGB), juris Sinne des juristischen österreichischen Personen öffentlichen Rechts sowie gegenüber öffentlich rechtlichem Sondervermögen.

2. Angebote, Angebotsunterlagen, Vertragsabschluss

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Das zeitlich zuletzt gelegte Angebot hebt alle vorangegangenen Angebote auf.

2.2. Die Bestellung erfolgt durch ein an uns übermitteltes, bindendes Angebot des Käufers. Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb von 2 Wochen durch Zusendung einer verbindlichen Auftragsbestätigung an den Käufer (nachfolgend kurz die "Auftragsbestätigung") anzunehmen oder dem Käufer innerhalb dieser Frist die bestellte Lieferung zuzusenden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Auftragsbestätigung oder der bestellten Ware. Ein verbindlicher Vertrag kommt erst durch Übersendung einer endgültigen, schriftlichen Auftragsbestätigung oder Lieferung der bestellten Ware gemäß diesem

Punkt 2.2 an den Käufer zustande.
2.3. Die in unseren Angebotsunterlagen enthaltenen Hinweise auf technische Normen und sonstigen Angaben dienen nur der Leistungsbeschreibung und beinhalten keine Garantiezusagen, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie. Muster dienen nur zur Beurteilung von Durchschnittsqualität. Soweit wir Empfehlungen für den Einsatz unserer Waren abgeben, werden diese von uns nach bestem Wissen erteilt. Aufgrund der Vielzahl der Verwendungsmöglichkeiten sowie unterschiedlichen Anforderungen und individuellen Bedingungen bei der Verwendung unserer Produkte übernehmen wir jedoch keine Haftung für die Eignung der Ware für eine bestimmte Verwendungsmöglichkeit, es sei denn, wir haben die Eignung ausdrücklich schriftlich zugesichert. Der Käufer ist in jedem Fall verpflichtet, die Eignung der Ware für die von ihm angedachte Verwendung selbst zu überprüfen.

3. Preise

3.1. Festpreise gelten bis zur Lieferung der Ware als vereinbart.

3.2. Wurde nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart, haben wir das Recht, den Preis nach Ablauf von 6 Wochen ab Vertragsabschluss entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Erhöhungen einzelner Preisfaktoren (insbesondere aufgrund von Steuererhöhungen oder Lohn-, Zoll-, Transport-, Lager-, Material- oder Rohstoffkostensteigerungen) eintreten. Dies gilt jedoch nicht, wenn wir uns mit der Lieferung gemäß Punkt 5.5 in schuldhaftem Verzug befinden. 3.3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht Abweichendes ergibt, verstehen sich unsere Preise ab Werk (EXW – EX Works) oder Lager zuzüglich der jeweils anwendbaren, gesetzlichen Umsatzsteuer und exklusive Verpackungs-, Fracht-, Überführungs-, Zoll- und sonstigen

3.4. Für Lieferungen innerhalb der EU hat der Käufer seine USt.-Ident.-Nr. mitzuteilen. Fällt auf eine Lieferung keine Umsatzsteuer an, hat der Käufer diesen Umstand rechtzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

4. Zahlungsbedingungen

4.1. Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nicht etwas anderes ergibt, ist der Kaufpreis (auch bei Teillieferungen) innerhalb von 60 Tagen¹ ab

> ¹ In der Auftragsbestätigung ist ein Zahlungsziel von 60 Tagen angeführt. Wir gehen davon aus, dass dieses Zahlungsziel - um im Einklang mit den Skontosätzen zu stehen - bei jeder Bestellung gilt.

Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Als Rechnungsdatum gilt das Datum des Versands der Ware an den Käufer.

4.2. KTI gewährt folgende Skontosätze: 3% des Kaufpreises bei Bezahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum, 2% des Kaufpreises bei Bezahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum, 1% des Kaufpreises bei Bezahlung innerhalb von 45 Tagen ab Rechnungsdatum. Als Kaufpreis gilt der in der Rechnung ausgewiesene Warenwert exklusive Verpackungs-, Fracht-, Überführungs-, Zoll- und sonstigen Nebenkosten sowie exklusive Umsatzsteuer. Ein Skontoabzug wird von uns nur dann anerkannt, wenn die Skontofrist eingehalten wird.

4.3. Bezahlung mittels Scheck oder Wechsel ist nur nach besonderer

Vereinbarung zulässig. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt zahlungshalber und nur unter der Bedingung, dass der Wechsel oder Scheck durch unsere Hausbank bei der Österreichischen Nationalbank zum aktuellen Basiszinssatz eingereicht werden kann (Diskontfähigkeit); die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Käufer. Die Wertstellung erfolgt auf den Tag, an dem der Gegenwert der KTI zur Verfügung steht.

4.4. Die Verzugszinsen betragen nach § 352 UGB 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. (pro Jahr). Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen. Eine nachträglich von uns eingeräumte Stundung berührt, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung, nicht den Anspruch der KTI auf Verzugszinsen ab dem

Zeitpunkt der Fälligkeit vor Einräumung der Stundung. 4.5. Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen oder wird die Erfüllung unseres Zahlungsanspruches durch eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers gefährdet, können wir vor Lieferung an den Käufer volle Vorauszahlung oder eine entsprechende Sicherheit verlangen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung binnen angemessener Frist nicht nach, ist KTI berechtigt, vom Vertrag zurücktreten.

4.6. Wird über das Vermögen des Käufers ein Antrag auf Eröffnung eines 4.6. Wild über das Vermögen des Kaufels ein Ahltag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder ein solches Verfahren eröffnet, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht gilt auch für den Fall, dass die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens unterbleibt. Der Käufer ist verpflichtet, KTI unverzüglich über die Einbringung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens hinsichtlich des Vermögens des Käufers (unabhängig davon, ob ein solcher Antrag durch den Käufer selbst oder einen

Gläubiger gestellt wird) zu informieren.
4.7. Zur Aufrechnung ist der Käufer nur befugt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig durch gerichtliches Urteil festgestellt oder von uns schriftlich anerkannt worden sind.

5. Lieferung, Lieferzeit, Lieferverzug, Rücktritt

5.1. Es ist vereinbart, dass Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der vereinbarten Warenmenge als dem Vertrag entsprechend angesehen werden und dem Käufer aufgrund einer solchen Mehr- oder Minderlieferung keinerlei Ansprüche zustehen. In diesen Fällen stellt KTI dem Käufer allerdings die tatsächlich gelieferte Warenmenge in Rechnung und der Käufer hat die tatsächlich gelieferte Warenmenge zu

5.2. Der Käufer hat alle Rückgriffsmöglichkeiten gegen Transportführer oder sonstige Dritte zu wahren. Transportschäden hat der Käufer unverzüglich dem Transportführer oder dem Havariekommissar anzuzeigen und uns vor der Abnahme darüber zu informieren.

5.3. Teillieferungen sind zulässig.

5.4. Angaben zu Lieferzeit und Lieferterminen sind – vorbehaltlich der

Regelung des Punktes 5.5 - als Richtwerte anzusehen. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch keinesfalls vor der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung der vor Lieferung vom Käufer zu erfüllenden Verpflichtungen, insbesondere nicht vor Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie Leistung vereinbarter Vorauszahlungen. Lieferzeit und Liefertermine gelten als eingehalten, wenn die Ware das Werk oder das Auslieferungslager bis zum Ende der Lieferzeit verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Käufer mitgeteilt worden ist.

5.5. Bei einer Überschreitung der Richtwerte betreffend die Lieferzeiten oder Liefertermine befinden wir uns mit unserer Leistung erst dann in Verzug, wenn eine vom Käufer schriftlich gesetzte, angemessene, mindestens 8 Tage betragende Nachfrist abgelaufen ist, es sei denn, in der Auftragsbestätigung wurde die Lieferzeit oder der Liefertermin ausdrücklich als "Fixtermin" bezeichnet.

Die vereinbarte Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt der

5.6. Die Vereinbarte Lieferzeit stent unter dem Vorbenalt der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Lieferung der Waren und/oder wesentlicher Roh- und Baustoffe an KTI (Zulieferung).
5.7. Bei nachträglichen Vertragsänderungen, die die Lieferzeit beeinflussen können, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend, sofern diesbezüglich nicht eine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde.
5.8. Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer,

außergewöhnlicher oder von uns bzw unseren Vorlieferanten nicht verschuldeten Ereignissen oder Umständen (z.B. Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten und Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe) verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der durch dieses Ereignis eingetretenen Verzögerung sowie einer angemessenen Anlaufzeit. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, ist die KTI nicht zur Lieferung der bestellten Ware verpflichtet und dem Käufer stehen hieraus keine Schadenersatzansprüche oder Rücktrittsrechte zu.

- 5.9. Schadenersatz wegen Verzögerung der Leistung, Schadenersatz statt der Leistung und Aufwendungsersatz kann der Käufer auch bei von uns zu vertretendem Lieferverzug nur nach Maßgabe des nachstehenden Punkts 9 verlangen.
- 5.10. Der Käufer kann, außer in den Fällen des nachstehenden Punkts 8.7., im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur vom Vertrag zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben.

6. AnnahmeverzugKommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige vertragliche Mitwirkungspflichten, wie insbesondere Besichtigung, Spezifikation, Abruf, Abnahme der Ware oder Übermittlung der Versandanweisung, hat der Käufer uns den hieraus entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu ersetzen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche und sonstiger Rechte bleibt vorbehalten

7. Gefahrübergang, Versand

- 7.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk (EXW EX Works) oder ab Lager vereinbart. Mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur oder Frachtführer (oder an eine andere(s), den Transport ausführende(s) Unternehmen bzw Person), spätestens jedoch wenn der Liefergegenstand unser Werk oder eines unserer Auslieferungslager verlassen hat, geht die Gefahr auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung (CPT – Carriage Paid To) vereinbart ist. Der Versand erfolgt stets im Auftrag des Käufers. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
- 7.2. Die Rücksendung der Ware an uns erfolgt auf Gefahr und Kosten des Käufers, es sei denn, wir haben die Rücksendung aufgrund uns zuzurechnender Umstände zu vertreten. Für die Rücksendung der Ware besteht unsererseits kein Versicherungsschutz.

8. Mängel und Gewährleistung

Holz ist ein Naturstoff mit naturgegebenen Eigenschaften, Merkmalen und Besonderheiten. Diese Faktoren sind stets zu beachten. Insbesondere hat der Käufer die biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften von Holz beim Kauf und der Verwendung zu berücksichtigen. Gegebenenfalls ist fachmännischer Rat einzuholen. Die Bandbreite von natürlichen Farb-, Struktur- und sonstigen Unterschieden innerhalb einer Holzart gehört zu den Eigenschaften des Naturproduktes Holz und begründet keinen Mangel der gelieferten Ware.

- 8.1. Hinsichtlich der Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung als vereinbart. Öffentliche Anpreisungen oder Werbung von uns stellen dagegen keine vertraglichen Beschaffenheitszusagen in Bezug auf die Ware dar. Geringfügige Abweichungen bei Holzprodukten, die durch die Natürlichkeit des Werkstoffes bedingt sind (z.B. Maserung, Farbe), stellen keinen Mangel
- 8.2. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen des Käufers setzt voraus, dass dieser die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Mängel untersucht und diese Mängel rechtzeitig schriftlich gerügt hat; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb von 3 Kalendertagen, gerechnet ab Ablieferung oder bei versteckten Mängeln ab Kenntnis des Mangels, bei uns eingeht. Die Anzeige solcher Mängel hat jedoch in jedem Fall vor Beoder Verarbeitung der Ware durch den Käufer zu erfolgen. Das Unterlassen einer fristgerechten Rüge entbindet KTI auch von einer Haftung für Folgeschäden. Die gesetzlich vorgesehene Untersuchungsund Rügepflicht von Unternehmern (§§ 377f UGB) bleibt hiervon unberührt.
- 8.3. Eine Vermutung der Mangelhaftigkeit im Sinne des § 924 ABGB ist ausgeschlossen.
- 8.4. Wird die Ware auf Besichtigung gekauft und durch den Käufer oder seinen Beauftragten am Lagerort der Ware übernommen, sind spätere Beanstandungen ausgeschlossen, auch wenn ihnen der Mangel unbekannt geblieben ist.
- 8.5. Bei unerheblichen Abweichungen von der Beschaffenheit oder bei bloß unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sind Gewährleistungsansprüche des Käufers ausgeschlossen.
- 8.6. Liegt bei der gelieferten Ware ein Mangel vor (vorausgesetzt der Mangel wurde rechtzeitig gemäß Punkt 8.2 gerügt), hat der Käufer nach unserer Wahl ausschließlich Anspruch auf Verbesserung oder Austausch der mangelhaften Ware. Wir können die Nacherfüllung verweigern, solange der Käufer seine Zahlungspflichten uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt hat, der dem mangelfreien Teil der von uns erbrachten Lieferung bzw Leistung entspricht.
- 8.7. Schlägt die Verbesserung oder der Austausch mindestens 2 mal fehl, ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen oder, insofern es sich nicht nur um einen geringfügigen Mangel handelt, Wandlung zu begehren; Schadenersatz kann nur nach Maßgabe des nachstehenden Punkts 9 begehrt werden.
- 8.8. Wir sind berechtigt, die Ware zu verändern und zu verbessern, ohne den Kunden hievon vorher informieren zu müssen, soweit Veränderung oder Verbesserung weder Form noch Funktion der Ware nachhaltig belasten oder verschlechtern.
- 8.9. Ein Rückgriff gemäß § 933b ABGB ist ausgeschlossen.

- 9.1. KTI haftet gegenüber dem Käufer ausschließlich für folgende Schäden:
- a) Schäden die von unseren Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern oder Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt worden sind (nicht jedoch für Schäden, welche lediglich durch leichte Fahrlässigkeit herbeigeführt wurden).
- b) in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (PHG); c) bei Schäden aus der Tötung oder Verletzung am Körper und/oder Beeinträchtigung der Gesundheit einer Person.
- 9.2. Über die Bestimmungen von Punkt 9.1. hinausgehende Schaden-oder Aufwendungsersatzansprüche des Käufers, aus welchem Rechtsgrund auch immer, sind ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus der Verletzung vorvertraglicher Schutz- und Sorgfaltspflichten (culpa in contrahendo).
- 9.3. Ein nach Punkt 9.1. bestehender Schadenersatzanspruch des Käufers ist, außer im Fall vorsätzlichen Handelns, auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden und der Höhe nach mit der Deckungssumme der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung der KTI beschränkt.
- 9.4. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen der KTI sowie für die Haftung der mit KTI verbundenen Konzerngesellschaften (sowie deren Arbeitnehmern, Angestellten, Mitarbeitern, Vertretern Erfüllungsgehilfen) wenn und soweit diese im Zusammenhang mit der zwischen KTI und dem Kunden bestehenden Vertragsbeziehung Leistungen an den Kunden erbringen.
- 9.5. Soweit Schäden aus nicht bestimmungsgemäßer Verwendung unserer Produkte resultieren (inklusive Mangelfolgeschäden), besteht
- keine Haftung.
 9.6. Im Hinblick auf Schadenersatzansprüche wegen des Mangels selbst und Schadenersatzansprüche, die aus der Mangelhaftigkeit der Ware resultieren, sind die Untersuchungs- und Rügevorschriften gemäß Punkt 8.2 entsprechend anzuwenden. Gleiches gilt für Ersatzansprüche aus Delikt und Verschulden beim Vertragsabschluss, wenn sich das schädigende Verhalten in einem Mangel der Sache niederschlägt. Auf keinen Fall erstreckt sich die Haftung auf Schäden infolge einer Mangelhaftigkeit der Leistung, wenn der Mangel bei sachgemäßer Untersuchung vor Beginn der Verarbeitung entdeckt hätte werden können.

10. Verjährung

Gewährleistungsansprüche, Schadenersatzansprüche sowie sämtliche sonstigen Ansprüche des Käufers aus oder im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Erbringung von Leistungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder fährlässige Unkenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen in 12 Monaten ab Gefahrenübergang bzw in Bezug auf Gewährleistungsansprüche (oder andere Ansprüche aufgrund eines Mangels der gelieferten Ware oder der erbrachten Dienstleistung) ab Ablieferung der Ware beim Käufer, soweit nicht gesetzlich längere Fristen zwingend vorgeschrieben sind.

11. Eigentumsvorbehalt; Sicherungszession

- 11.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher KTI gegen den Käufer aus dem konkreten Vertragsverhältnis zustehenden Forderungen Eigentum der KTI (die "Vorbehaltsware"). Als Bezahlung gilt der Eingang des Geldes bei uns oder dessen Gutschrift auf unserem Bankkonto. Für zurückgenommene Ware haftet der Käufer für jeden Mindererlös, der sich bei Weiterverkäufen ergibt und für die durch den Rücktransport bzw Weitertransport an Dritte entstehenden Kosten. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselmäßige Haftung von uns begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Bezogenen.
- 11.2. Wird die Vorbehaltsware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, wird die dadurch neu geschaffene Sache Eigentum der KTI, ohne das uns dadurch eine Verpflichtung, welcher Art auch immer, trifft.
- 11.3 Bei Verarbeitung der Vorbehaltsware mit nicht in unserem Eigentum stehender Ware, erwirbt KTI Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Materialien und Gütern im Zeitpunkt der Verarbeitung.
- 11.4 Wird die Vorbehaltsware mit nicht in unserem Eigentum stehenden Waren verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt hingegen der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung (Vereinigung) Alleineigentum an der von uns gelieferten Ware, überträgt er uns schon jetzt Miteigentum an den vereinigten Bestandteilen im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum gesamten Wert der vereinigten Waren im Zeitpunkt der Vereinigung. Der Käufer hat in diesen Fällen die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Ware, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen unentgeltlich zu verwahren.
- 11.5. Veräußert der Käufer die Vorbehaltsware alleine oder zusammen mit nicht im Eigentum der KTI stehender Ware, tritt der Käufer bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Vorrang vor sämtlichen anderen Rechten an KTI ab; KTI nimmt die Abtretung an. Der Käufer hat die sicherungsweise Abtretung der Forderung an KTI in seinen Geschäftsbüchern ersichtlich

zu machen oder, insofern der Käufer keine Geschäftsbücher führt, seinen Schuldner über die sicherungsweise Abtretung der Forderung zu verständigen. Als Wert der Vorbehaltsware gilt der auf der Rechnung für den konkreten Auftrag ausgewiesene Endbetrag einschließlich Umsatzsteuer zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 10 %. Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware in unserem Miteigentum, erstreckt sich die Abtretung der Forderung des Käufers auf jenen Betrag, der unserem Miteigentumsanteil entspricht. Allfällige anfallende Zessionsgebühren sind vom Käufer zu tragen.

11.6. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer in ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück eingebaut, tritt der Käufer die ihm gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden, abtretbaren Forderungen auf Vergütung in der Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten (einschließlich eines allfälligen Nebenrechts auf Einräumung einer Sicherungshypothek) bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit KTI und mit Vorrang vor allen sonstigen Rechten Dritter, an KTI ab; KTI nimmt die Abtretung an. Vorstehende Ziffer 11.5. Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

11.7. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer in ein in seinem Eigentum stehendes Grundstück eingebaut, tritt der Käufer bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit der KTI die aus der Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Vorrang vor allen sonstigen Forderungen an KTI ab; KTI nimmt die Abtretung an. Vorstehender Punkt 11.5. Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

11.8. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung (Verarbeitung und Vereinigung) oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im ordentlichen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die dadurch entstehenden Forderungen des Käufers im Sinne der Punkte 11.5., 11.6. und 11.7. auf KTI tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (insbesondere Verpfändung und Sicherungsübereignung) ist der Käufer nicht berechtigt. 11.9. Zur Einziehung der gemäß vorstehenden Punkten 11.5., 11.6. und 11.7. an KTI abgetretenen Forderungen bleibt der Käufer bis zu unserem jederzeitigen Widerruf ermächtigt. Wir werden von unserer eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen sowohl gegenüber uns als auch gegenüber Dritten nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Käufer jeden einzelnen Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen (Name, Anschrift etc) und jedem die Abtretung anzuzeigen; wir sind jedoch ermächtigt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen. Außerdem hat uns der Käufer auf unser Verlangen alle zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen nötigen Auskünfte zu

11.10. Der Käufer ist verpflichtet, uns unverzüglich von einer Pfändung in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen oder deren sonstige Beeinträchtigung durch Rechte Dritter unter Übergabe der für eine Intervention (insbesondere Beteiligung am Exekutionsvollzug) notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen. Der Käufer trägt alle Kosten unserer Intervention, soweit diese nicht anderweitig ersetzt werden.

11.11. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers sowie Einleitung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, erlöschen die Rechte des Käufers, die Vorbehaltsware zu veräußern, zu verwenden oder in ein Grundstück einzubauen sowie die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung des Käufers ebenfalls.

11.12. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers (insbesondere bei Zahlungsverzug) sind wir berechtigt, die von uns gelieferte Ware zurückzunehmen. In der Rücknahme der gelieferten Ware liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, KTI hätte diesen ausdrücklich schriftlich erklärt. Nach Rücknahme der Ware sind wir zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeiten des Käufers gegenüber der KTI abzüglich angemessener Verwertungskosten angerechnet.

11.13. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht in unserem Ermessen. Mit vollständiger Bezahlung aller Forderungen der KTI aus dem konkreten Vertragsverhältnis gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretene(n) Forderung(en) auf den Käufer über.

11.14. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert zu versichern.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

12.1. Als Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung wird, sofern schriftlich keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, Oberndorf in Tirol vereinbart.

12.2. Gerichtsstand ist, wenn der Käufer Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, das für den Ort unseres Geschäftssitzes jeweils sachlich zuständige Gericht, wobei wir berechtigt sind, den Käufer auch an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu klagen.

12.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 ("UN-Kaufrecht") als vereinbart. Dies gilt auch für allfällige im Zusammenhang mit einer

Leistung der KTI an einen Käufer entstehende außervertragliche Schuldverhältnisse (insbesondere für eine Haftung nach Produkthaftungsgesetz (PHG)).

12.4. Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch, wobei Angebote von Käufern grundsätzlich auch in englischer Sprache entgegengenommen werden.

12.5. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen wurden in deutscher Sprache (verbindliche Fassung) und in englischer Sprache (unverbindliche Arbeitsübersetzung) erstellt. Bei Abweichungen oder Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischen Fassung gilt der deutsche Text als allein verbindlich.

12.6. Der Käufer verpflichtet sich, sämtliche technische und betrieblichen Informationen (insbesondere hinsichtlich der Preisgestaltung), Geschäftsund Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit der KTI und allen ihren Zulieferern und Lieferanten oder eines sonstigen mit uns gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmens – mündlicher Art und/oder in verkörperter Form – die er während oder auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung im Rahmen des Abschlusses und der Durchführung des Vertrages empfangen hat, strikt geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen bzw weiterzugeben und die betreffenden Informationen nur und ausschließlich für die Zwecke der Vertragserfüllung zu verwenden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch über die Beendigung der Vertragsbeziehung hinaus (Nachwirkung). Die Geheimhaltungspflicht besteht auch für diese Art von Informationen, sofern sie dem Käufer von Dritten ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung zugänglich gemacht wurden oder der Käufer diese zufällig erworben hat. Festgehalten wird, dass die Geheimhaltungsverpflichtung unbegrenzt gilt. 12.7. Sollten Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen oder Bestimmungen im Rahmen sonstiger Vereinbarungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss diese Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

12.8. Von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen sowie die Änderung bestehender Verträge zwischen KTI und dem Käufer bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform

12.9. Die vom Käufer angegebenen Daten werden, soweit dies nach dem Datenschutzgesetz (DSG) zulässig ist, EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet, wobei sich die KTI verpflichtet, sämtliche datenschutzrechtliche Erfordernisse und Vorgaben des Datenschutzgesetzes einzuhalten.